

IfKom Landesverband Hessen Feldstraße 13 65527 Niedernhausen

Herrn
MdL Jürgen Lenders
FDP Landtagsfraktion
Schloßplatz 1-3
53183 Wiesbaden

Ihre Referenzen JL/tk

Unser Zeichen BzV/re

Telefon (06127) 84 17

Telefax (06127) 90 36 99

Datum 1. September 2014

Betreff Ihr Schreiben vom 25. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Lenders,

wir danken Ihnen zunächst für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2014 und Ihre Bemühungen um den Erhalt der Berufsbezeichnung Diplom- Ingenieur. Gerne teilen wir Ihnen unsere Ansichten und Argumente zu den genannten Themenkomplexen mit.

Zu I. Grundsätzliches:

- a. Nach unserer Ansicht hat sich das Ingenieurgesetz in der bisherigen Form bewährt. Wir sind ferner der Ansicht, dass sich bereits heute nach §1 Absatz 2 dieses Gesetzes das Recht der Absolventen nach Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin ableitet. Auch Bachelor- und Master-Absolventen erfüllen die dort beschriebenen Studienanforderungen.
- b. Aufgrund der derzeit teilweise anderen Firmierung der ehemaligen Fachhochschulen (Z.B. Wiesbaden oder Gießen-Friedberg) sollte im § 1 Abs. 1a hinter dem Wort „*Fachhochschule*“ die Worte „*oder deren Rechtsnachfolger*“ eingefügt werden. Der § 10 kann entfallen, da eine Befristung dieses Gesetzes nicht notwendig ist.
- c. keine Änderung
- d. keine Streichungen
- e. Es sollten 2 Gesetze beibehalten bleiben.
- f. Alle Bundesländer sollten sich auf einheitliche Regelungen für den Erhalt der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ einigen, da diese Berufsbezeichnung ein internationaler Qualitätsbegriff mit hoher Strahlkraft ist und damit auch die wirtschaftliche Stellung deutscher Unternehmen sichert. Im Übrigen werden auch international die Werke der Ingenieure als Ingenieurleistung beschrieben und nicht etwa als Bachelor- oder Masterleistung.

Zu II Berufsbezeichnung/Wiedereinführung des Dipl.- Ingenieurs

- a. Die Berufsbezeichnung „Diplom- Ingenieur“ ist eine weltweit eingeführte Marke mit hoher Strahlkraft. Sie ohne Not aufzugeben, kann zu wirtschaftlichen Nachteilen für die deutsche Industrie führen. Der Bologna-Prozess schließt die weitere Führung der Berufsbezeichnung nicht aus.

Bankverbindung: Postbank Niederlassung Frankfurt (BLZ 500 100 60) 147 808 609

Anschrift: IfKom Landesverband Hessen Feldstraße 13 65527 Niedernhausen

e-Mail: info@ifkomhessen.de

Internet: www.ifkomhessen.de und www.ifkom.de

Fax: (06127) 90 36 99

LANDESVERBAND HESSEN

- b. Durch entsprechende Ländergesetze nach dem Muster von Mecklenburg-Vorpommern.
 - c. I. Da die Mehrzahl der deutschen Hochschulen die Studiengänge entsprechend dem Bologna-Prozess umgestellt hat, halten wir eine Wiedereinführung der Studiengänge „Dipl.-Ing.“ nicht für sinnvoll, vor allen Dingen auch deshalb nicht, weil eine Beibehaltung der Berufsbezeichnung Dipl.-Ing. dem Bologna-Prozess nicht widerspricht. Andere Länder (z.B. Österreich) vergeben die Berufsbezeichnung Dipl.-Ing. weiterhin.
- II. Die Bayerische Variante halten wir für nicht empfehlenswert.
- III. Die gesetzliche Regelung aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern halten wir als die erstrebenswerteste Lösung des Problems. Alle Bundesländer sollten sich darauf einigen!
- IV. Die Verleihung durch die Ingenieurkammern halten wir für nicht zielführend. Die Verleihung von akademischen Graden – der Dipl.-Ing ist ein solcher- sollte den Hochschulen vorbehalten bleiben.

Zu III Berufsbezeichnung Fachingenieur

Wir lehnen die Bezeichnung Fachingenieur ab, da dies eine weitere Aufweichung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bedeuten würde. Wir haben im Industrie- und Handwerksbereich bereits die Bezeichnungen Meister und Techniker, welche die entsprechenden Tätigkeiten ausreichend beschreiben. Es gibt hier auch keinen „Fachmeister“ oder „Fachtechniker“. Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist im Ingenieurgesetz bereits bezüglich der erforderlichen Qualifikationen hinreichend beschrieben und hat sich bewährt.

- a. Wir lehnen die Vergabe der Bezeichnung „Fachingenieur“ durch die Kammern entsprechend den vorstehenden Argumenten ab.

Zu IV Zusätzlicher Regelungsbedarf

Außer den zuvor beschriebenen Änderungen sehen wir keinen weiteren Regelungsbedarf.

Sehr geehrter Herr Lenders, wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in die künftige Gesetzgebung einfließen kann und würden uns sehr freuen, wenn wir weiter mit Ihnen in Verbindung bleiben können. Für weiterführende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Reisner
Landesverband Hessen